

Die freiburgische Regionalschule

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **2 (1895)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-529049>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im angeführten Mahnwort der Schweiz. Bischöfe heißt es: „Der beste Erzieher der Jugend zur Nüchternheit und Mäßigkeit wäre das gute Beispiel der Erwachsenen.“ Darum noch einige Worte als Antwort auf die zweite Frage.
(Schluß folgt.)

Die freiburgische Regionalschule.

Das freiburgische Schulgesetz vom Jahre 1884 hat für die oberen Klassen der Volksschule in den Stadtgemeinden zu den gewöhnlichen Schulfächern noch die obligatorische Einführung folgender Fächer bestimmt:

Anfangsgründe der Naturwissenschaften,
Buchhaltung,
Flächen- und Körpermessung und -Berechnung,
Freihandzeichnen und
Grundzüge der allgemeinen Geographie und Geschichte.

Für die Landgemeinden wurde die Bestimmung getroffen, daß in den wichtigsten ländlichen Ortschaften für die Schüler von einem oder mehreren angrenzenden Schulkreisen Oberschulen errichtet werden können und daß der Unterricht darin vorzugsweise mit Rücksicht auf Landwirtschaft und Gewerbe erteilt werden soll. (Art. 11 und 134 des Gesetzes.)

Es sind diese Oberschulen also eine Art Fortbildungsschulen, die auf die Volksschule aufgebaut sind, sich organisch eng an diese anschließen und im allgemeinen nach demselben Lehrplan arbeiten. Ein kleiner Wendepunkt bildet nur der Eintritt des französischen, resp. deutschen Unterrichts, dem in diesen Schulen ein angemessener Platz zugewiesen ist (4 bis 5 Stunden wöchentlich.)

Im Laufe der letzten Jahre sind nun bereits eine schöne Anzahl solcher Oberschulen, Regionalschulen (*écoles régionales*), wie sie genannt werden, an verschiedenen Orten des Kantons entstanden, und die Früchte derselben fangen bereits langsam an, sich bemerkbar zu machen (Rekrutenprüfungen). Freilich hatte man bis jetzt keine andere gesetzliche Organisation für dieselben als die wenigen in den oben angeführten Art. 11 und 134 des Gesetzes enthaltenen allgemeinen Bestimmungen. Je mehr nun die Zahl dieser Schulen zunahm, desto fühlbarer wurde auch das Bedürfnis nach einer einheitlichen für alle Schulen geltenden Norm. Diesem Bedürfnis hat nun die Kantonsregierung entsprochen durch Erlass eines Reglements für die Regionalschulen, das am 15. März dieses Jahres in Kraft getreten ist. Die wichtigsten Bestimmungen desselben mögen hier an ihrem Plage sein.

Der Zweck dieser Schulen ist bereits bekannt. Der Kreis einer Regionalschule umfaßt alle Gemeinden, die in einem Umkreis von 4 km um den Sitz der Schule herum gelegen sind.

Die Gemeinde, in der die Schule ihren Sitz hat, liefert die nötigen Lokale, das Mobiliar, die Wohnung des Lehrers und einen passenden Raum zur Errichtung einer Baumschule. Von den andern Unkosten trägt der Staat $\frac{3}{5}$ derselben, die beteiligten Gemeinden $\frac{2}{5}$.

Das Unterrichtsprogramm umfaßt zwei Schuljahre, das Schuljahr mindestens 950 und höchstens 1000 Unterrichtsstunden.

Die Aufsicht führt ein vom Staatsrate erwählter Inspektor und eine eigens für jede einzelne Schule eingesetzte Kommission, die aus fünf Mitgliedern besteht, wovon zwei von der Erziehungsdirektion bezeichnet werden. Das besondere Programm und Reglement der Schule wird unter Vorbehalt der Genehmigung abseits der Erziehungsdirektion von dieser Kommission entworfen.

Der Regionallehrer bezieht eine jährliche Befoldung von 1500 Fr., zudem hat er Anspruch auf eine anständige Wohnung, sechs Ster Tannenholz, einen Gemüsegarten und sechs Aren Pflanzland.

Der Besuch der Regionalschule ist für alle Schüler obligatorisch, die vor erfüllttem vierzehnten Altersjahr das Programm der Primarschule absolviert haben und im Regionalschulkreis wohnhaft sind. Die Entlassung findet erst nach dem vollendeten zweiten Schuljahre statt und wird vom Inspektor ausgesprochen. —

Die Regionalschule ist also keine Fachschule, aber auch keine Gelehrten-
schule, sondern das, was sie sein soll, eine erweiterte Volksschule, die berufen ist, dem Volke eine Bildung zu geben, wie sie das gewerbliche und praktisch wirtschaftliche Leben heute fordert, eine Bildung, welche die untern Klassen der höhern Schulen (Gymnasium) vermöge ihrer mehr formalen Bildungszwecke nicht geben können und auch die einfache ländliche Volksschule nicht, da sie zu wenig umfassend und zu wenig in die Tiefe arbeiten kann. Der Bauersmann kann in der heutigen Zeit, wo alles vorwärts drängt, alles fieberhaft thätig ist und spekuliert, nicht stille stehen; er muß im Kampfe um's Dasein seinen Mann stellen können, und das kann er nur, wenn er eine gehörige solide Bildung hat. Und je länger, je mehr verlangt auch das soziale Leben in Gemeinde und Staat denkende, urteilsfähige Bürger. Nur eine gute Schulbildung bietet diesbezüglich gute Gewähr für die Zukunft.

Die erste und Hauptbedingung aber für das Gedeihen einer Schule ist und bleibt ein guter Lehrer; das gilt ganz besonders auch für die Regionalschule. Da der Unterricht in derselben vorzugsweise mit Rücksicht auf Landwirtschaft und Gewerbe erteilt werden soll, sollen die Lehrer hiezu auch qualifiziert sein. Wir müssen Lehrer haben, die in der Bewirtschaftung des Bodens, in der Obstbaum-, Vieh- und Bienenzucht genügende Kenntnisse besitzen, um in diesen Gebieten, soweit sie in den Rahmen der Regionalschule

fallen, unterrichten zu können; wir sollen Lehrer haben, die durch Besuch von Werkstätten, Fabriken, Ausstellungen, durch den Umgang mit Geschäftsleuten und durch ein mit besonderer Liebe betriebenes Studium der betreffenden Fächer auch mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der gewerbetreibenden Bevölkerung vertraut worden sind. Und diese Lehrer sind keine andere als eifrige, tüchtige und bewährte Volksschullehrer, welche die Bildung, die sie im Seminar empfangen, in landwirtschaftlichen Kursen oder Schulen ergänzt und erweitert haben und die auch fähig sind, im Französischen, resp. Deutschen, zu unterrichten. Das Regulativ für die Regionalschulen fordert denn auch, daß der Lehrer in sämtlichen Schulfächern und dazu noch in Landwirtschaft und im Französischen (Deutschen für die Franzosen) eine Prüfung ablege.

Wir können das Bestreben, die Regionalschulen in den größeren Landgemeinden einzuführen, nur begrüßen und unterstützen; denn wir sind überzeugt, daß sie für das Volk, besonders für den Landwirt eine segensreiche Wohltat sind.

P.

Die deutschen Schulmeister d. h. die Primarlehrer der Stadt Zug, 1460—1895.

(Von A. Uschwanden, Lehrer in Zug.)

Wenn mit den deutschen Schulmeistern 1460 begonnen wird, so soll damit nicht gesagt sein, daß vorher keine Schulmeister hier existiert haben. Mangels an Quellen konnten dieselben nicht weiter zurück verfolgt werden. 1435 verfiel mit der Altstadt auch das Archiv, und die Ratsprotokolle beginnen 1470. Laut Archiv Baar finden wir urkundlich aber schon 1257 den 27. Nov. Pfarrhelfer und Schulherr Jakob und seinen Unterschulmeister Rudolf von Zug als Zeugen in einem von Dekan Arnold in Risch, bischöflichem Richter entschiedenen Streite zwischen den Pfarrgenossen von Baar und Kappel. ¹⁾

1460 Johannes Bleg, 1495 Taufpate seines Entels Johann Bleg. Als tüchtiger Kalligraph lieferte er dem Stadtpfarrer Eberhard laut Tagebuch folgende Arbeiten: „Ein brieff dar an die namen der I. heiligen verscriben sind der heiltum in dem sarch verhalten sind, derselb brieff kostet ze scriben vnd ze floriren 2 Pfd.; Ein brieff mit dem namen der heiligen in der eer die altar gewicht sind auch umb 2 Pfd.; ein bermetten brieff mit der ablaßurkundt des Legaten umb 5 Schl.; eine abschrift des brieffs auß England 5 Schl.; die Vesperpsalmen 1 Gl.; ein sequenzionarium von 12 quaternen, jede ze scriben vnd ze benoten 16 Sch.; ein ganz

¹⁾ NB. Ergänzungen und Berichtigungen sind sehr willkommen und sollen Berwertung finden.